

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos inkl. Dosiertechnik

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 23.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kalksteinbrennöfen am Standort Wuppertal, Hahnenfurth 5 in 42327 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG
Hahnenfurth 5
42327 Wuppertal

Datum: 23. Juli 2014

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1
bei Antwort bitte angeben

Eifländer
Zimmer: CE 253
Telefon:
0211 475-9129
Telefax:
0211 475-2671
michael.eiflaender@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos inkl. Dosiertechnik

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.01.2014, zuletzt ergänzt am 16.05.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 31.01.2014 – erhalten mit Anschreiben vom 27.02.2014 und zuletzt durch Sie ergänzt am 16.05.2014 (Eingang am 19.05.2014) – auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos inklusive Dosiertechnik, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556, erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos (je 200 m³)**
- b) **Errichtung der zugehörigen Dosiertechnik, der Befüll-, Austrags- und Förderaggregate sowie einer Überwachungs- und Inertisierungsanlage**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen) zur Errichtung der beantragten Anlagenänderung. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 100.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Betrag entspricht auch den Rohbau- und Herstellungskosten. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **1.105,00 Euro**.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080409KALKWERKE

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen wird.



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG betreibt am Standort 42327 Wuppertal, Hahnenfurth 5, eine Anlage zum Brennen von Kalkstein (Kalksteinbrennöfen). Diese Anlage soll durch Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos inklusive Dosiertechnik, sowie von Austrags- und Förderaggregaten geändert werden, um zukünftig den Einsatz von Braunkohlenstaub als Brennstoff im GGR-Ofen VII/VIII zu ermöglichen.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG hat für dieses Vorhaben am 31.01.2014 zuletzt ergänzt am 16.05.2014 (Eingang am 19.05.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kalksteinbrennöfen gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



| Behörde | Zuständigkeit |
|--|--|
| Dezernat 53.2 | Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal | Baurecht, Bauleitplanung, Brandschutz |

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Diese Bewertung ergibt sich aus dem Antragsgegenstand, der lediglich die Errichtung der Braunkohlenstaubsilos inklusive Dosiertechnik sowie der notwendigen Befüll-, Austrags- und Förderaggregate umfasst.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß den Regelungen des §3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Mit Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.01.2014 wurde lediglich die Errichtung der Anlagenänderung beantragt. Von Seiten der Antragstellerin ist ein weiterer Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vorgesehen, der als Antragsgegenstand den Betrieb der geänderten Anlage vorsieht. Im Falle der Genehmigung des Betriebs der geänderten Anlage können im entsprechenden Zulassungsbescheid weitere erforderliche Nebenbestimmung festgelegt werden.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Prüfung und Beurteilung ausreichender Vorsorgemaßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und –einsparung werden Gegenstand des späteren Zulassungsverfahrens für den Betrieb der geänderten Anlage sein. Bezogen auf die Errichtung der Anlagenänderung sind diesbezüglich keine Defizite erkennbar.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kalksteinbrennöfen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.105,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 2.4.1.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kalksteinbrennöfen wird eine Gebühr von insgesamt 1.105,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 100.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 100.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 750,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 1.300,- Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.300,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Die dadurch entstandene Minderung des Verwaltungsaufwands wird - auch aufgrund der geringen Komplexität des beantragten Vorhabens (es wurde nur die Errichtung der BKS-Siloanlage beantragt), die unter anderem Gutachten



zur Prognose und Bewertung der Lärmauswirkungen und der Auswirkungen hinsichtlich Luftverunreinigungen entbehrlich machten - im mittleren Bereich eingeordnet. Nachlieferungen von Antragsunterlagen waren in geringem Umfang erforderlich. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 15 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.105,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BIm-SchG der Kalksteinbrennöfen wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.105,00 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Hinweise:

Seite 10 von 21

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eifländer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheidnach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1

Seite 11 von 21

Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Ordner)

Antrag vom 31.01.2014 - zuletzt ergänzt am 16.05.2014

ORDNER 1 von1

| | | |
|----|---|----------|
| 0. | Anschreiben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG vom 31.01.2014 | 3 Blatt |
| | Anschreiben der RAMM Ingenieur GmbH vom 27.02.2014 (Zusendung der Antragsausfertigungen) | 1 Blatt |
| | Anschreiben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG vom 16.04.2014 (Antrag gem. §16 Abs. 2 BImSchG) | 3 Blatt |
| | Anschreiben der RAMM Ingenieur GmbH vom 16.05.2014 (Zusendung aktualisiertes Brandschutzkonzept) | 1 Blatt |
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 2. | Antrag - Formular 1 | 4 Blatt |
| | Erläuterungen zum Antrag | 3 Blatt |
| | Stellungnahme des Betriebsrates | 1 Blatt |
| | Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit | 1 Blatt |
| | Urkunde des/der öffentlich bestellten Sachverständigen | 4 Blatt |
| | Kurzbeschreibung | 22 Blatt |
| 3. | Topographische Karte | 1 Blatt |
| | Übersichtsplan (DGK 5) | 1 Blatt |
| 4. | Bauvorlagen | |
| | Bauantragsformular | 2 Blatt |
| | Baubeschreibung | 2 Blatt |



| | | |
|---|--------------|-----------------|
| Betriebsbeschreibung | 4 Blatt | Seite 12 von 21 |
| Erhebungsbogen | 2 Blatt | |
| Lageplan, Stand 23.01.2014 | 1 Blatt | |
| Bauzeichnung BKS-Anlage Draufsicht, Grundriss Nr. 13-2007-0001-A, Stand 20.01.2014 | 1 Blatt | |
| Bauzeichnung BKS-Anlage Ansichten Schnitte Nr. 13-2007-0002-A, Stand 20.01.2014 | 1 Blatt | |
| Brandschutzkonzept (Version 2 vom 14.05.2014) | 13 Blatt | |
| Erläuterungsbericht zum Bauantrag | 2 Blatt | |
| 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 26 Blatt | |
| 6. Fließbilder | | |
| Massenströme, Zeichnung Nr. 13-2007-0000-1-A, Stand 28.11.2013 | 1 Blatt | |
| Anlagenfließbild, Zeichnung Nr. 13-2007-0003-A, Stand 25.11.2013 | 1 Blatt | |
| R&I – Fließbild, Zeichnung Nr. 08-427.00-C-001_04, Stand 05.06.2009 | 1 Blatt | |
| 7. Maschinenaufstellungsplan (s. bauvorlagen in Kapitel 4) | hier 0 Blatt | |
| 8. Stellungnahme zu Schallimmissionen und luftverunreinigenden Stoffen | 2 Blatt | |
| 9. Formulare 2 – 8 | | |
| Betriebseinheiten (Formular 2) | 1 Blatt | |
| Technische Daten (Formular 3) | 4 Blatt | |
| Betriebsablauf u. Emissionen (Formular 4) | 10 Blatt | |
| Quellenverzeichnis Luft (Formular 5) | 2 Blatt | |
| Abgasreinigung (Formular 6) | 8 Blatt | |
| Niederschlagsentwässerung (Formular 7) | 1 Blatt | |
| Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 8) | 9 Blatt | |
| 10. Stellungnahme zum Explosionsschutz | 2 Blatt | |
| Abnahmeprüfung Bericht Nr. Ex/4842/09-13 | 16 Blatt | |



11. Sonstige Unterlagen

Seite 13 von 21

Schallminderungskonzept zum Nachtbetrieb der Kalkwerke
Oetelshofen GmbH&Co. KG, Ingenieurbüro Stöcker (18.05.2012)

78 Blatt

Zertifikat nach DIN EN ISO 9001

1 Blatt

Zertifikat nach DIN EN ISO 50001

1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheidnach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüfenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.



Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

3. Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 3.1 Im Brandschutzkonzept ist die Aktualisierung der vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorgesehen. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung Einsatz und Organisation (Herr Schucka, Tel.: 563-1312; E-Mail: feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten, sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.



- 4.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.3 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für den Gesamtbetrieb ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.
- 5.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 5.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.



Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

- 5.4 Beim Einrichten und Betreiben der Verkehrswege für die Errichtung der Braunkohlenstaubanlage ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8) zu beachten bzw. umzusetzen.
- 5.5 Das Brandschutzkonzept (Kapitel 4.8) von Ramm Ingenieur GmbH ist Bestandteil der Genehmigung.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Vor Aushubbeginn sind die Bereiche, in denen in den Boden eingegriffen wird, zu beproben, zu analysieren und die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zu klären.
- 6.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.3 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 6.4 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheidnach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Der Genehmigung wird hierzu ein Vordruck beigelegt.
- 1.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.5 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist. (§ 82 Abs. 8 BauO NRW) Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Der Genehmigung wird hierzu ein Vordruck beigelegt. Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.



- 1.6 Nach Vermessungs- und Katastergesetz NW ist die neu errichtete oder in der Kubatur geänderte bauliche Anlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten.
- 1.7 Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und -befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der z. Z. geltenden Fassung unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstr. 14 - 16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287), zu melden.
- 1.8 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.
- 1.9 Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.



- 2.2 Es wird hier insbesondere hingewiesen auf
- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
 - die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
 - die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
 - die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.
- 2.3 Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung -LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

